

## Privatrente besser als Staatsrente?

Von Rentenberater Walter Vogts

Zu Anfang dieses Jahres meldeten die Medien, daß „billigere Beiträge, höhere Rente und mehr Wahlmöglichkeiten“ den Arbeitnehmern dann geboten werden könnten, wenn die Rente „privatwirtschaftlich“ geregelt würde und der Staat sich zurückziehe.

Da die Urheber der Pressemitteilungen, von mir um nachvollziehbare Einzelheiten gebeten, nicht antworteten, habe ich dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 12. 1. 1994 geschrieben:

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Blüm!

Mit den deutlich hervorgehobenen Überschriften „Privatrente besser als Staatsrente“ ist die zwangsweise oder latent versicherte Bevölkerung zu Beginn dieses Jahres aufgeschreckt worden. Da wird also, insbesondere von (Sozial-)Politikern der die Regierungs-Koalition tragenden Parteien, behauptet und gefordert:

- die Rente könnte genauso gut privatwirtschaftlich geregelt werden
- die Konkurrenz privater Unternehmen würde zu einer größeren Bandbreite von Möglichkeiten der Alterssicherung und zu einer Senkung der Beiträge führen
- der Staat sollte sich weitgehend aus der Rentenversicherung zurückziehen
- in der gewaltigen Bürokratie würden Unmengen der Rentenbeiträge versickern
- bei privaten Versicherern würden (die Arbeitnehmer) für weniger Beiträge mehr Leistungen bekommen
- schließlich solle es aber bei einer Versicherungspflicht bleiben, die Tarife müßten sozial ausgewogen angeboten werden.

Nun gab es ja schon in der Vergangenheit – bis 1968 – die Möglichkeit, daß sich bestimmte Personen, insbesondere sogenannte höherverdienende Angestellte, aus dem Sozialsystem weg-stehlen und „privat besser als staatlich“ – oder überhaupt nicht – vorsorgen konnten/mußten. Daran knüpfen sich folgende Fragen:

- Was „besser“ ist, läßt sich selten durch Voraus-Berechnungen und sogenannte Hochrechnungen im voraus feststellen. Sicherlich aber liegen dem Ministerium Erkenntnisse darüber vor, ob die Erwartungen des Personenkreises aus Art. 2 § 1 Abs. 1 a und b AnVNG erfüllt wurden, weil hier ja inzwischen ein Vierteljahrhundert verstrichen ist.

Überwiegen die Dankes-Briefe, daß man seit 1968 keine

Beiträge in die „Staatsrente“ mehr zahlen mußte und man durch „Privatrente“ bessere Ergebnisse erzielte?

Oder ergibt sich aus Beschwerden, Petitionen oder anderen Äußerungen, daß sich für den Personenkreis der befreiten Angestellten die an die Befreiung geknüpften Erwartungen auf eine bessere private Absicherung nicht erfüllt haben?

- Hat in früheren Zeiten der Gesetzgeber einen Einfluß ausgeübt oder ausüben können, daß die Tarife privater Versicherungsunternehmen „sozial ausgewogen“ sind?

Anmerkung: Für den Bereich des SGB V ist das ja durch § 257 Abs. 2 a/b geregelt.

Könnten Sie sich vorstellen, daß „ähnlich-wirkende“ Bestimmungen auch in Zukunft erwogen werden könnten, wenn den Sozialrenten vergleichbar eine rentenartige Versorgung im Alter oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit „alternativ“ angestrebt wird?

- Welche Erkenntnisse liegen darüber vor, daß Arbeitnehmer „für weniger Beiträge mehr Leistungen“ bei privaten Versicherern erhalten würden?

Werden solche Argumente durch die Beschwerde- und Petitions-Statistik widerlegt? Oder kann man davon ausgehen, daß mehr als ein Fünkchen Wahrheit und Glaubwürdigkeit dahinter steht?

- Wer wie ich tagtäglich mit den Rentenversicherungsträgern umzugehen hat, weiß um die in den Presseberichten hervorgehobene „gewaltige Bürokratie“.

Liegen Zahlen darüber vor, inwieweit die „Verwaltungskosten“ für die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zur privaten Versicherungswirtschaft höher oder unangemessen hoch sind?

Anmerkung dazu: Für den Bereich der sozialen Krankenversicherung sind solche Untersuchungen angestellt worden und auch nachzulesen, und die Ergebnisse haben ganz offensichtlich zu einer „Veränderung der Strukturen“ geführt bzw. beschleunigt diese.

- Welche Reform-Pläne sollen im Bereich der sozialen Rentenversicherung alsbald/kurzfristig, mittelfristig oder langfristig verwirklicht werden?

Wird Handlungsbedarf gesehen, den Zugang zu Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu ändern, zu erleichtern/erschweren und die Verhältnisse, welche nicht allein auf dem Gesundheitszustand des Rentenbewerbers beruhen, in der Beurteilung neu zu wichten?

Schlechte Nachrichten über die „Staatsrente“ werden von den Medien gieriger aufgenommen als good news. Damit allein läßt sich aber kaum entschuldigen, daß die Bundesregierung und der Arbeitsminister sich nur mit Formulierungen äußern, die als sogenannte Beschwichtigung aufgefaßt werden, jedenfalls von weiten Kreisen der Bevölkerung.

Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Minister, sehr dankbar, wenn Sie sich dazu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Walter Vogts

Eine Antwort ließ zunächst auf sich warten. Mit Datum 11. 8. 1994 (Geschäftszeichen IVb2-96-Vogts & Partner/94) folgte dann eine umfangreiche Stellungnahme durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, die ebenfalls in vollem Wortlaut wiedergegeben werden soll:

Sehr geehrter Herr Vogts,

für Ihr Schreiben vom 12. 1. 1994 danke ich Ihnen. Aufgrund der starken Arbeitsbelastung in den letzten Wochen und Monaten komme ich leider erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Sie sprechen die in letzter Zeit wieder aufgeflamnte Diskussion über die langfristige Sicherheit der Renten an. Diese Diskussion bringt nichts Neues, ist überflüssig und führt nur dazu, Rentnerinnen und Rentner sowie noch im Erwerbsleben stehende Mitbürgerinnen und Mitbürger in unverantwortlicher Weise zu verunsichern.

Ziel vieler Kritiker unseres Rentensystems ist es letztendlich, eine Senkung der Lohnzusatzkosten dadurch zu erreichen, daß die solidarische Beitragstragung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten der Arbeitnehmer beendet wird. Damit werden sie aber keinen Erfolg haben!

Der Gesetzgeber hat sich mit der Verabschiedung der Rentenreform 1992 auf der Grundlage eines breiten gesellschaftlichen Konsenses zu einem Rentensystem bekannt, das auf den Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit und der Lebensstandardsicherung beruht. Er hat außerdem in das Beitragssystem einen Regulierungsmechanismus eingebaut, durch den die vor allem aus demographischen Veränderungen sich ergebenden zusätzlichen Lasten angemessen auf Rentner, Beitragszahler und Bund verteilt werden, ohne daß es dazu noch weiterer Entscheidungen des Gesetzgebers bedarf.

Anlaß für die Rentenreform 1992 war, daß längerfristig ein Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben nicht erwartet werden konnte, wenn in der Rentenversicherung Änderungen unterblieben wären. Durch die Reformmaßnahmen wird der Beitragssatzanstieg nicht nur mittel-, sondern auch langfristig mehr als halbiert. Die Reform wirkt also über das Jahr 2010 hinaus.

Der Regulierungsmechanismus wirkt also, wie auch der Rentenversicherungsbericht 1993 zeigt; er wirkt – entgegen einem weitverbreiteten Mißverständnis – zusammen mit den sonstigen Maßnahmen der Rentenreform auch und gerade über das Jahr 2010 hinaus, und zwar in der Weise, daß der

Beitragssatzanstieg, wie er sich ohne die Reform ergäbe, mehr als halbiert wird. Im 15jährigen Vorausberechnungszeitraum verläuft die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung besser, als bei den Beratungen der Rentenreform 1992 im Jahr 1989 vorausgeschätzt worden ist, und dies trotz der zusätzlichen Belastungen durch die Wiedervereinigung. Es gibt daher überhaupt keinen Grund, von der mit dem Rentenreformgesetz 1992 beschlossenen Linie abzuweichen und die konzeptionellen Grundlagen des Rentenversicherungssystems zu ändern.

Dies bedeutet nicht, daß Änderungen für alle Zukunft ausgeschlossen werden können. Ob und in welchem Maße Änderungen erforderlich werden, hängt jedoch von der Entwicklung vieler Faktoren ab, z. B. Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsstand, Erwerbsquote, Wanderungen. Auf die Entwicklung dieser Faktoren kann und wird Einfluß genommen werden. Das Rentenversicherungssystem bietet ausreichend Möglichkeiten, notwendige Änderungen im Rahmen der grundsätzlichen Weichenstellungen der Rentenreform 1992 vorzunehmen.

Die Rentner von heute können sicher sein, auch in Zukunft eine nach den Grundsätzen der Lohn- und Beitragsbezogenheit und der Lebensstandardsicherung berechnete Rente zu erhalten, sie werden auch künftig – wie die Aktiven – an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben.

Und die Beitragszahler von heute können sicher sein, daß sie auch bei steigenden Belastungen in Folge des sich ändernden Altersaufbaus unserer Bevölkerung nicht überfordert werden und daß sie später ebenso wie die heutigen Rentner eine ihrer Beitragszahlung angemessene Rente erhalten werden.

Insbesondere die in jüngster Zeit vertretene Auffassung, die Renten seien für die 40jährigen und jüngeren Beitragszahler wegen der demographischen Entwicklung nicht sicher und das Rentensystem müsse auf ein System der Grundsicherung umgestellt werden, ist deshalb falsch. Im übrigen wäre aber auch eine allgemeine Grundsicherung ohne Beitrags-Vorleistung eine Aussteiger-Prämie für diejenigen, die keine regelmäßigen Beiträge gezahlt haben sowie eine Enteignung und ein Betrug an all denen, die ein Leben lang gearbeitet und Beiträge gezahlt haben. Die Rente muß deshalb Alterslohn für Lebensleistung bleiben.

Die Argumente sind auch nicht neu. Vielmehr wurde bereits bei der Vorbereitung der Rentenreform 1992 die Frage, ob das bestehende System der lohn- und beitragsbezogenen Rente zugunsten einer Grundsicherung aufgegeben werden sollte, ausführlich diskutiert. Nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Argumente hat sich die große Mehrheit des Deutschen Bundestages für die Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Rentensystems entschieden.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einer Rente aus einer privaten Lebensversicherung gegenüberstellen, möchte ich auf folgendes hinweisen:

Die Beurteilung, ob eine private Alterssicherung z. B. in Form einer bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Lebensversicherung (PLV) günstiger ist als die durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) gewährte

Alterssicherung, setzt voraus, daß beide Systeme eine vergleichbare Absicherung (Leistungsspektrum) bieten. Daß dies im Regelfall nicht unterstellt werden kann und angebliche Vorteile der PLV auf deren geringeres Leistungsspektrum zurückzuführen sind, wird häufig verschwiegen.

Um ein der GRV vergleichbares Leistungsspektrum aufzuweisen, müßte eine PLV folgende Leistungen bieten:

- laufend mit der Einkommensentwicklung steigende Leistungen (und damit auch entsprechend steigende Beiträge),
- eine Dynamisierung der Anwartschaften bis zum Rentenfall,
- eine Dynamisierung der Rente über deren Laufzeit hinweg,
- eine Absicherung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos,
- die Gewährung von Rehabilitationsleistungen,
- ein gleiches durchschnittliches Rentenzugangsalter,
- weitere soziale Komponenten, wie Rente nach Mindesteinkommen, Zurechnungszeiten, Berücksichtigung von Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten,
- einen Beitragszuschuß zur Krankenversicherung.

Um auf dieser Basis einen Vergleich zwischen der umlagefinanzierten GRV und der kapitalgedeckten PLV ziehen zu können, muß errechnet werden

- a) welches Kapital aus den an die GRV gezahlten Beiträgen im Verlauf der Erwerbsjahre entstanden wäre, wenn diese Beiträge nicht in die GRV, sondern in eine PLV einbezahlt worden wären,
- b) welchen Leistungsanspruch der Versicherte durch diese Beitragszahlung in der GRV erworben hätte und
- c) welches Kapital in einer PLV notwendig wäre, um die durch Beitragszahlung in der GRV erworbenen Leistungsansprüche aus einem Kapitalstock zu finanzieren.

Für die Vergleichsrechnung wird ein Versicherter zugrunde gelegt, der zum Jahresanfang 1994 mit 60 Jahren in Rente ging und zuvor 40 Jahre lang (von 1954 bis 1993) als beitragspflichtiges Einkommen jeweils das Durchschnittsentgelt erzielt hat.

Zu a): In einer PLV durch eine Beitragszahlung in Höhe der Rentenversicherungsbeiträge rechnerisch angesammeltes Kapital

Hätte dieser Versicherte über den genannten Zeitraum hinweg seine von 1954 bis Ende 1993 gezahlten Beiträge in Höhe von rund 151 000 DM (einschließlich Arbeitgeberanteil) nicht in die GRV, sondern in eine PLV einbezahlt, wäre bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 6% ein Kapital in Höhe von rund 353 000 DM und bei 6,5% in Höhe von 384 000 DM angespart worden.

Zu b): Aus Beitragszahlung erworbener Leistungsanspruch in der GRV

Als Rentner würde der genannte Versicherte unter Berücksichtigung anzurechnender beitragsloser Zeiten (z. B. Ausbildungszeiten) eine Bruttorente von etwa

1900 DM und eine Nettorente (nach Abzug des vom Rentner zu tragenden halben Krankenversicherungsbeitrags) von etwa 1785 DM erhalten.

Zu c): Für vergleichbare Absicherung potentiell erforderlicher Kapitalstock in einer PLV

Zur Ermittlung des für die Finanzierung eines gleich hohen Lebensstandards benötigten Kapitals in der PLV muß zumindest berücksichtigt werden, daß aus dem Kapital auch der Krankenversicherungsbeitrag zu finanzieren ist. In der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind im wesentlichen nur die Rentner der GRV, nicht aber die Bezieher einer PLV. Auch ohne Berücksichtigung der Versicherung von Ehepartnern ohne eigenes Einkommen (was die Vorteile der gesetzlichen Krankenversicherung noch deutlicher werden ließe), muß ein 65jähriger in der privaten Krankenversicherung im Durchschnitt 700 DM im Monat als Beitrag bezahlen. Den GRV-Rentner trifft mit seiner o. g. Rente von 1900 DM hingegen nur ein monatlicher Beitrag von etwa 115 DM, die GRV zahlt einen Beitragszuschuß in gleicher Höhe.

Die PLV müßte also zusätzlich zur Nettorente von 1785 DM noch einmal 700 DM insgesamt, also einen Monatsbetrag von 2485 DM, aus dem angesparten Kapital finanzieren. Ausgehend von diesem Betrag läßt sich unter Anwendung gängiger versicherungsmathematischer Kalkulationsprinzipien ermitteln, wieviel Kapital am Anfang der Rentenlaufzeit zur Verfügung stehen müßte, um diesen Rentenbetrag einschließlich einer sich möglicherweise anschließenden Witwenrente zu finanzieren und jährlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dynamisieren. Die Höhe des erforderlichen Kapitals ist ferner davon abhängig, um wieviel Prozent der durchschnittliche Zinssatz den durchschnittlichen Anpassungssatz während der Rentenlaufzeit übersteigt.

Kapitalbedarf zur Finanzierung einer Nettorente von 1785 DM

Zinssatz übersteigt die Rentenanpassung um	erforderliches Kapital für die Finanzierung der Nettorente
2,0%	526 000 DM
2,5%	496 000 DM
3,0%	468 000 DM

Aus den Rentenversicherungsbeiträgen wäre aber nur ein Kapital in Höhe von rund 353 000 DM bzw. rund 384 000 DM angespart worden. Für eine gleichwertige Alterssicherung in der PLV hätte der Versicherte also höhere Beiträge aufbringen müssen, um im für ihn günstigsten Fall (höchste Verzinsung des Kapitals während der Ansparphase und höchste Differenz zwischen durchschnittlichem Zinssatz und durchschnittlicher Rentenanpassung während der Rentenlaufzeit) die sich ergebende „Kapitallücke“ in Höhe von 84 000 DM oder mehr als einem Fünftel des tatsächlich vorhandenen Kapitals ansparen zu können.

Dieses Ergebnis verschlechtert sich weiter zu Lasten der PLV, wenn berücksichtigt wird, daß die GRV im Gegensatz zu PLV auch Rehabilitationsleistungen gewährt. Um diese Leistungen in der versicherungsmathematischen Kalkulation zu berücksichtigen, müßte das erforderliche Kapital noch einmal um 3% bis 3,5% (rund 15 000 DM) erhöht werden.

#### Fazit:

Der Vergleich zwischen PLV und GRV führt also zu dem Ergebnis, daß es sich für die heutigen Rentner gelohnt hat, ihre Beiträge an die GRV und nicht an die PLV zu zahlen. Die PLV hätte sich nur dann als konkurrenzfähige Alternative erweisen können, wenn dem Rentner in der GRV keine beitragslosen Zeiten angerechnet worden wären, er keine Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch genommen hätte und man ferner die unterschiedlich hohen Krankenversicherungsbeiträge außer acht läßt.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß auch hinsichtlich der Gesamtkosten die GRV im Vergleich mit der PLV besser abschneidet.

Im Jahr 1993 wurden 47,3 Millionen Versicherte (ohne Rentenbezieher) von rd. 55 000 Mitarbeitern der Rentenversicherungsträger betreut. Dies bedeutet, daß auf einen Mitarbeiter 860 Versicherte (ohne Rentner) entfielen. Gleichzeitig verwalteten diese rd. 55 000 Mitarbeiter rd. 20 Millionen Renten.

Der Anteil der gesamten Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den Gesamteinnahmen der Rentenversicherungsträger betrug im Jahr 1992 1,8%. In Beitragssatzpunkten ausgedrückt machten 1992 die Verwaltungs- und Verfahrenskosten insgesamt 0,4 Beitragssatzpunkte aus.

Die Kosten der privaten Lebensversicherung sind der Öffentlichkeit kaum bewußt und werden in der Statistik der Versicherungswirtschaft nicht vollständig nachgewiesen. Aus den verfügbaren Zahlen ergibt sich jedoch eindeutig, daß die Gesamtkosten der Lebensversicherungen um ein Vielfaches über denen der gesetzlichen Rentenversicherung liegen.

Die Summe aus ausgezahlten Versicherungsleistungen und Zuwachs der Leistungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern kann man in Kapitaldeckungsverfahren als Gesamtleistung der Lebensversicherungsunternehmen zugunsten ihrer Versicherten ansehen. Diese Gesamtleistung war in den letzten Jahren um 16 bis 21 Prozent niedriger als die Summe der Finanzierungsmittel aus Beiträgen und laufenden Kapitalerträgen, die bei der Kapitalansammlung steuerfrei erwirtschaftet werden.

Die so definierten Gesamtkosten aus der Sicht der Versicherungsnehmer betragen also durchschnittlich knapp 20 Prozent der Gesamteinnahmen der Lebensversicherung. Demgegenüber beliefen sich die Gesamtkosten (Personal-, Verwaltungs- und Verfahrenskosten) der gesetzlichen Rentenversicherung 1992 auf rund 2 Prozent der Gesamteinnahmen. Dieses Ergebnis unterstreicht die effiziente Arbeitsweise der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag: Ruck

Gewiß stellt vorstehende Äußerung des Bundesarbeitsministers keinen „Beweis“ dafür dar, daß die gesetzliche Rentenversicherung (=Staatsrente) ‚besser‘ sei als die Absicherung durch eine Lebensversicherung (=Privatrente) – zudem müßten die Zahlen für den Fachmann nachvollziehbarer und für den Laien verständlicher dargeboten werden.

Das erste Jahrhundertwerk einer Rentenreform im Jahr 1957 ließ großzügige Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Und wer auf andere Weise aus der Versicherungspflicht ausschied, als höherverdienender Angestellter, als Hausfrau oder als Selbständiger, dem war damals die freiwillige Versicherung erschwert oder oft sogar verwehrt. Stets aber wurde es in den zurückliegenden Jahrzehnten allersorgfältigst vermieden, dem Bürger bei seinen schwierigen Befreiungs- und Beitragszahlungs-Entscheidungen die (staatliche) Hilfe zu geben, welche er eigentlich erwarten sollte.

Hilfe – im Sinne von Verkaufshilfe – gab es wohl bei den Privatversicherern. Die wußten zu berichten, daß die „Staatsrente“ miserabel sei, hinausgeworfenes Geld. Daß selbst die Mitarbeiter von Auskunfts- und Beratungsstellen der (staatlichen) Rentenversicherungsträger nicht nur in Einzelfällen den vermeintlich guten Tip gaben, statt Fortsetzung der Beitragszahlung das Geld „anders anzulegen“, muß der Gerechtigkeit halber ebenfalls angeführt werden.

Eigentlich dreißig Jahre zu spät liegt eine Betrachtung vor, mit vielen guten und zutreffenden Argumenten. Sie ist im Ergebnis milde ausgefallen, möglicherweise der privaten Versicherungswirtschaft nicht wehe-tun und drum eher wohl-wollend formuliert. Das schmälert ihren Nutzen keineswegs, kommt jedoch für sehr viele viel zu spät, die inzwischen selbst leidvoll festgestellt haben, wohin sie der „Verzicht auf Staatsrente“ geführt hat.

Es ist dennoch ein Schritt in die richtige Richtung, wenn der Bundesarbeitsminister seine „Staatsrente“ auch vergleichend darstellt – es folglich nicht allein den Anbietern von „Privatrente“ überläßt, den Bürger aufzuklären.

Anschrift des Verfassers:

Lötzener Straße 6, 76139 Karlsruhe